

## **Satzung Tanzsportverein Dance Point Neunkirchen (DP Neunkirchen)**

**vom August 2008, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 28. Juni 2024**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen Dance Point Neunkirchen und hat seinen Sitz in 66557 Illingen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ottweiler eingetragen und führt seit der Eintragung den Zusatz e.V.

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Neunkirchen.

(3) Der Verein ist Mitglied des

a. Saarländischen Landesverbandes für Tanzsport, Fachverband im Landessportverband für das Saarland

b. Deutschen Tanzsportverbandes e.V., Spitzenfachverband im Deutschen Olympischen Sportbund.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Amateurtanzsportes als Leibesübungen für alle Altersstufen sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb.

(3) Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 55 ff. der Abgabenordnung.

(2) Gelder dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Eine Ausnahme gilt für geringfügige Zuwendungen bis zu einem Betrag in Höhe von bis zu 50 Euro im Einzelfall aus besonderem Anlass (bspw. Jubiläum, runder Geburtstag, Hochzeit o.a. besondere Ereignisse).

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportverbandes für das Saarland, des Saarländischen Landesverbandes für Tanzsport oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen, satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

### **§ 4 Mitglieder**

(1) Der Verein führt aktive und passive Mitglieder

(2) Nur volljährige Mitglieder haben das aktive und das passive Wahlrecht. Noch nicht volljährige Mitglieder haben mit Vollendung des 16. Lebensjahres aktives Wahlrecht. Alle Mitglieder haben ein Anhörrecht. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen und Begünstigungen zu den vorgeschriebenen Bedingungen zu nutzen. Die Rechte des Mitgliedes ruhen, wenn es mit den Beiträgen länger als einen Monat im

Rückstand ist.

(3) Pflichten der Mitglieder:

- a. Pünktliche Leistungen der festgesetzten Vereinsbeiträge und Umlagen
- b. Beachtung der Vereinssatzung
- c. Beachtung der Anordnungen des Vorstandes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d. Förderung der in der Satzung festgelegten Grundsätze des Vereins

## **§ 5 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft**

(1) Anträge auf Aufnahme als aktives oder passives Mitglied sind schriftlich oder elektronisch an den Vorstand des Vereins zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters bedürfen.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine evtl. Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung; es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes kann durch schriftliche oder elektronische Mitteilung an den Vorstand des Vereins erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Quartalsende. Die Beitragsverpflichtung endet mit der Mitgliedschaft. Zuviel gezahlte Beiträge werden zurückerstattet.

(5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines volljährigen Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes mit zwei Drittel Mehrheit erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf keines schriftlich begründeten Antrages, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als drei Monate in Verzug ist und auch nach Mahnung in schriftlicher oder elektronischer Form innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung, Rechte und Pflichten**

(1) In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme; eine Stimmübertragung eines Mitgliedes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres, möglichst im ersten Halbjahr, zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Eine Mitgliederversammlung kann auch als Hybridsitzung oder Videokonferenz durchgeführt werden.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen oder elektronischen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.

(4) Der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer vorzulegen. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt den

Haushaltsplan, der vom Vorstand vorzulegen ist. Sie hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, die Mitgliedsbeiträge festzusetzen und wählt die Vorstandsmitglieder.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen, Beschlüsse und Wahlen werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit gefasst, es sei denn, die Satzung sieht etwas anderes vor. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Bei Wahlen erfolgt eine Stichwahl zwischen den stimmgleichen Personen. Führt auch diese Wahl zu keinem Ergebnis entscheidet das Los.

(7) Eine Satzungsänderung kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Kassenwart, dem Schriftwart, dem Sportwart, sowie ~~mindestens einem, höchstens drei weiteren~~ dem oder den Beisitzern. Nach außen vertreten wird der Verein durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, im Verhinderungsfall von einem der beiden gemeinsam mit dem Kassenwart. Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden auf zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglied kann jedes volljährige Mitglied des Vereins werden.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte, berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung.

(4) Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

## **§ 9 Beiträge**

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben verlangt der Verein Beiträge. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Die Beitragshöhe wird vom Vorstand vorgeschlagen und muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

(2) Die so festgesetzten Beiträge werden, je nach Wunsch des Mitglieds, monatlich, vierteljährlich oder jährlich ausschließlich durch Lastschriftzugsverfahren zu Beginn des gewählten Zeitraumes erhoben.

## **§ 10 Kassenprüfer**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese haben die Kassen des Vereins zu prüfen. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten der Mitgliederversammlung; ihre Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 11 Ordnungen**

(1) Für alle Mitglieder des Vereins sind  
a. die Turnier- und Sportordnung und  
b. die Schiedsordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.  
in ihrer jeweils gültigen Fassung verbindlich.

(2) Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, Vereinsordnungen zu beschließen, die den Vereinsmitgliedern durch Bekanntgabe auf der Homepage des Vereins bekannt zu machen sind.

(3) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks wird das Vermögen des Vereins gemeinnützigen Zwecken zugeführt, etwa einem gemeinnützigen Verein; die Verwendung darf ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken erfolgen. Über die Einzelheiten entscheidet bei Bedarf die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(3) Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend bei Aufhebung des Vereins, Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke oder wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Der Vorstand im Juni 2024